

**10. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasser-
entsorgung Fürstenwalde und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 1, 3, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29. Dezember 2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 29. Dezember 2009, S. 21), zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 7. Dezember 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 22. Dezember 2022, S. 55-56 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 41 vom 16. Dezember 2022, S. 53) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 28. Januar 2026 folgende 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung, wird wie folgt geändert:

Der § 34 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt gefasst:

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree sowie im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Zweckverband gibt ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland“.
- (4) Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland bekannt gemacht.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 4 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, Uferstraße 5 in 15517 Fürstenwalde, während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsitzenden angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Für sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (7) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes erfolgen unter Angabe des Bereitstellungszeitpunktes mit einer Frist von 10 Tagen im Internet auf der Internetseite www.fuewasser.de unter der Rubrik „Kundeninformationen“. Bei Verkürzung der Ladungsfrist (§ 10 Abs. 6 S. 4, § 17 Abs. 4 S. 4) entspricht die Bekanntmachungsfrist der Ladungsfrist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Ort, Datum

Schröder
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Vorlage der am _____ beschlossenen 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung und dortiger Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ort, Datum

Schröder
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel